

Swisscanto Asset Management AG



Waisenhausstrasse 2
8021 Zürich
Telefon +41 58 344 49 00
Fax +41 58 344 49 01

www.swisscanto.ch

Dr. Gérard Fischer
Direktwahl +41 58 344 49 03
Gerard.Fischer@swisscanto.ch

Nur in elektronischer Form versandt

Sekretariat der
Eidg. Bankenkommission
Serge Husmann
Schwanengasse 12
Postfach
3001 Bern

Zürich, 7. November 2008

Anhörung / Eckwerte für die Anerkennung von Selbstregulierungen zur Vermögensverwaltung als Mindeststandard (Eckwerte zur Vermögensverwaltung)

Sehr geehrter Herr Husmann

Mit Schreiben vom 5. September 2008 laden Sie Interessierte ein, zum Rundschreiben-Entwurf „Eckwerte für die Anerkennung von Selbstregulierungen zur Vermögensverwaltung als Mindeststandard“ Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Generelle Zustimmung zu den Eckwerten zur Vermögensverwaltung

Wir begrüssen das Rundschreiben und stimmen den Eckwerten zur Vermögensverwaltung im Grundsatz zu. Ihre Bestrebungen, für die Selbstregulierung im Vermögensverwaltungsbe-
reich eine Art Mindestregulierung zu erlassen, unterstützen wir, geht es doch auch darum gleich lange Spiesse für alle Vermögensverwalter zu schaffen, deren Kunden als qualifizierte Anleger den Schutz des KAG für die Publikumsanleger verlieren.

Das Rundschreiben dürfte der Rechtssicherheit in der Finanzindustrie zuträglich sein und kann als Beitrag dazu verstanden werden, dass die unterschiedlichen Kategorien von Vermögensverwaltern künftig mit „gleich langen Spiesen“ konfrontiert sind.

Bemerkungen zum Rundschreiben-Entwurf

Allgemeine Bemerkung: Die Integrität der Vermögensverwalter erfordert auch eine Mindestqualifikation in fachlicher und persönlicher Hinsicht. Eine Forderung, die wir aus dem Bank oder Fondsleitungsbereich bereits bestens kennen. Damit die beaufsichtigten Vermögensverwalter nicht benachteiligt sind und sich alle Anleger auch diesbezüglich auf ihre Vermögensverwalter verlassen können, sollten die gleichen Mindeststandards gelten. Dies entspricht letztendlich auch den einschlägigen Bestimmungen des KAG für dort regulierte Vermögensverwalter. Zur Erhöhung der Transparenz erachten wir es zudem als sinnvoll, dass die Vermögensverwalter vorsehen, dass ihre Kunden über Ausbildung und Erfahrung der das Portfolio betreuenden Personen informiert werden. Eine Praxis, die sich im institutionellen Geschäft bewährt hat.

Neue Rz:

- Die Branchenorganisationen legen Mindestanforderungen bezüglich fachlicher Qualifikation und persönlicher Eignung der Vermögensverwalter fest, welche den minimalen Vorgaben der FINMA entsprechen;
- Der Vermögensverwalter informiert die Kunden über Ausbildung und Erfahrung der das Portfolio betreuenden Personen.

Zu einzelnen Randziffern des Rundschreiben-Entwurfs haben wir folgende Bemerkungen:

Rz 9

Eine klare vertragliche Grundlage erhöht die Rechtssicherheit für den Vermögensverwalter und den Anleger, und reduziert die Gefahr von Streitigkeiten. Das Vertragsverhältnis wird transparenter. Wie die aktuellen Diskussionen bei vielen Anlagekunden zeigen, ist es zentral für das nachhaltige Verhältnis zwischen Vermögensverwalter und Kunden, dass sowohl Klarheit bezüglich der einzugehenden Risiken innerhalb einer Anlagestrategie als auch über den Risikoappetit bestehen muss und die zu beachtenden allfälligen Anlagerestriktionen eindeutig schriftlich festgehalten werden. Deshalb schlagen wir vor, noch folgende Elemente zu ergänzen:

- Definition des Anlagestils (aktiv, passiv);
- Adäquate Risikoaufklärungsklausel (z.B. bei Kategorien-/ Spezialmandaten);
- Anlagerestriktionen (wie z.B. Anlageuniversum, zulässige Anlagen, allfällige Anlagelimiten / Bandbreiten).

Rz 17

Diese Bestimmung ist zu absolut formuliert. Dies ist Gegenstand der Vertragsautonomie und eine anderweitige Regelung muss möglich sein. So könnten Vereinbarungen mit dem Kunden eine Einschränkung des Anlagespektrums oder eine sehr aktive Strategie umfassen, und entsprechend eine Reduktion des Risikoverteilungsgrades mit sich bringen. Solche Vereinbarungen müssten weiterhin möglich sein.

Wir schlagen deshalb folgenden Wortlaut von Rz 17 vor:

Der Vermögensverwalter stellt sicher, dass bei den verwalteten Vermögenswerten **im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Strategie** eine angemessene Risikoverteilung gewährleistet ist.

Rz 23

Der Hinweis des Vermögensverwalters gegenüber seinen Kunden auf die Verhaltensregeln der Branchenorganisation ist unseres Erachtens überflüssig, da sich alle relevanten Bestimmungen direkt aus dem Vertrag ergeben sollen. Dem Kunden erschwert die Bezugnahme auf Gesetze, Verhaltensregeln, AGBs etc. die Übersicht der tatsächlich eingegangenen Vereinbarungen. Deshalb empfehlen wir die Löschung dieser Randziffer.

Rz 29

Wir treten für eine grössere Flexibilität in der Formulierung ein und schlagen folgenden Wortlaut vor:

Der **Vermögensverwalter** hält im Interesse der Klarheit **auf geeignete Weise** fest, wem allfällige **direkt oder indirekt bezogene** Leistungen zustehen, die der Vermögensverwalter von Dritten **erhält und die im Sinne von Art. 100 OR** im inneren Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zur Vermögensverwaltung **stehen**.

Rz 33

KAG Art. 10 lit. f. bestimmt die Finanzintermediäre, die mit Anlegern einen Vermögensverwaltungsvertrag abschliessen können, so dass sie als qualifizierte Anleger gelten. Das KAG enthält auch Strafbestimmungen für die Parteien, die unter dem KAG agieren. Da erst die Verordnung die unabhängigen Vermögensverwalter als Finanzintermediäre nennt, kann davon ausgegangen werden, dass die gleichen Bestimmungen des KAG auch für diese anwendbar sind. Es wäre stossend, wenn für Fondsleitungen, Banken etc. die in der Vermögensverwaltung tätig sind, andere Kontroll- oder Sanktionsmassstäbe anwendbar wären im Vergleich zu unabhängigen Vermögensverwaltern, deren Kunden als qualifizierte Anleger die Schutzbestimmungen, die für Publikumsanleger gelten, verlieren. Um hier nicht Wettbewerbsverzerrungen und Benachteiligungen von Kunden der nicht beaufsichtigten Vermögensverwalter zu riskieren, sollten die Kontrolle der Einhaltung der Verhaltensregeln und die Sanktionierung gleich wie bei den Vermögensverwaltern für kollektive Kapitalanlagen geregelt werden. Die Überwachung durch eine Branchenorganisation, so dass Mitbewerber sich gegenseitig kontrollieren und sanktionieren, widerspricht allen Grundsätzen von guter Governance und ist reich an potentiellen Interessenskonflikten. Ausserdem würde damit der Schutzgedanke des KAG in Frage gestellt. Ebenfalls würden verschiedene Verbände verschiedene Kontrollsysteme und Sanktionsregeln definieren. Ebenfalls müsste eine Kontrolle der Verbandskontrollen und Sanktionen erfolgen, um die Durchsetzung des Zwecks des KAG (Art. 1) sicherzustellen.

Wir schlagen daher folgende Textanpassung vor:

- zur Kontrolle der Einhaltung der Verhaltensregeln durch eine anerkannte Revisionsstelle
- zur Meldung von Verstößen gegen die Verhaltensregeln an die Aufsichtsbehörde, welche die Sanktionen bestimmt.

Wir bedanken uns noch einmal sehr für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Swisscanto Asset Management AG

Dr. Gérard Fischer
Präsident Verwaltung

Markus Erb
General Counsel